

Satzung

zur Gestaltung von Garten-/Gerätehäusern einschließlich Einfriedungen im Bereich der Flurlagen „Torwiesen“ und „Weiler“ in Gelchsheim

Der Markt Gelchsheim erläßt aufgrund der Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende vom Gemeinderat am 7.12.1998 beschlossene

Satzung:

§ 1 – Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist begrenzt auf die für Garten-/Gerätehäuser ausgewiesenen Grundstücke/Teilflächen im
Bereich 1: 174, 177, 178, 412, 416 (Teilfl.)
Bereich 2: 320, 320/1, 320/2, 321, 321/1, 322
Bereich 3: 302 (Teilfl.)
Bereich 4: 264 (incl. 265, 266), 267, 271, 272, 273, 274 (incl. 275), 294/8 (Weg)
der Gemarkung Gelchsheim.
- 2) Der beiliegende Lageplanausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Nutzung

Auf den einzelnen Grundstücken ist die Errichtung von Garten- oder Gerätehäusern einschließlich ihrer Einfriedung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zulässig.

§ 3 – Größe

Die Grundfläche der Garten-/Gerätehäuser darf 20 qm, die von einem Vordach überdachte Fläche 10 qm nicht übersteigen.

§ 4 – Gestaltung

Bei der Gestaltung der Garten-/Gerätehäuser ist folgendes zu beachten:

- Fundament: Betonplatte oder Streifenfundament
Außenwände: Holz, Farbe: natur
Satteldach: Maximale Firsthöhe: 3,5 m
Maximale Wandhöhe: 2,5 m
Unterkellerung: nicht gestattet
Einfriedung: Maschendraht oder Holz
für Grundstücke im Grenzbereich zur Kreisstraße
maximal 1 m hoch, tür- und torlos.
im übrigen maximal 1,5 m

§ 5 – Einschränkungen

- 1) Für Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, die im Abflußbereich der Rippach liegen, ist die Errichtung von Garten-/Gerätehäusern und von Einfriedungen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 10 m ab Böschungsoberkante zulässig.
- 2) Garten-/Gerätehäuser auf Grundstücken im Grenzbereich zur Kreisstraße haben einen Mindestabstand von 15 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.
- 3) Garten-/Gerätehäuser dürfen weder zum dauernden Wohnen geeignet sein noch entsprechend genutzt werden.
- 4) Die Errichtung eines Garten-/Gerätehauses ist genehmigungspflichtig. Die Bauantragsunterlagen sind über die Gemeinde dem Landratsamt vorzulegen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gelchsheim, den 7.12.1998

Markt Gelchsheim
Klaus Hennig, 1. Bürgermeister